

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bungalowsiedlung Nord **im Zweckverbandes Erholungspark Pahnna** (gültig ab 1.1.2024)

Zwischen dem Pächter eines privaten Bungalowgrundstückes und dem Zweckverband Erholungspark Pahnna gelten nachfolgende Geschäftsbedingungen. Mit dem Pachtvertrag erkennt der Bungalowbesitzer den Inhalt dieser Geschäftsbedingungen, die Gebiets- und Campingplatzordnung sowie die Bade- und Gewässerordnung ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Erholungsparks Pahnna.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna ist im Verbandsgebiet für die Ver- und Entsorgung von Strom, Trink- und Abwasser sowie Hausmüll und Wertstoffen zuständig. Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich lediglich um das vorgeklärte Abwasser aus den 3-Kammer-Kläranlagen der Pächter.
- (2) Die im Verbandsgebiet ansässigen Pächter von privaten Bungalowgrundstücken werden mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder dem Abschluss eines gesonderten Vertrages über die Ver- und Entsorgung Anschlussnehmer an das Ver- und Entsorgungssystem des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna. Sie unterliegen den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Anlieger werden mit der vollzogenen Nutzung des Ver- und Entsorgungssystems automatisch Anschlussnehmer und unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna übernimmt an gemeinschaftlich genutzten Anlagen notwendige Nebenleistungen entsprechend § 6.
- (4) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna weist ausdrücklich auf die Bebauungspläne der Gemeinden Fockendorf, Windischleuba und der Stadt Frohburg hin. Bauliche Veränderungen sind dem Erholungspark Pahnna mitzuteilen und sofern genehmigungspflichtig den Baubehörden anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna stimmt dem Einbau von Kaminen und Schornsteinen zur Beheizung eines Bungalows grundsätzlich zu. Damit wird die Erholungsnutzung ganzjährig ermöglicht und die Nutzungsbedingungen der Bungalowsiedlung aufgewertet. Die Auflagen zur Genehmigung sind in § 8 geregelt.
- (6) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna erhebt auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgeltordnung Anschluss- und Verbrauchsentgelte sowie ein Entgelt für Nebenleistungen.

§ 2 Lieferung von Trinkwasser

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna liefert Trinkwasser an Anschlussnehmer bis zur Übergabestelle unter Frostfreiheit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Eine ganzjährige Versorgung kann bei einem bestehenden frostfreien Anschluss bzw. beim Neubau eines solchen vereinbart werden. Der Zweckverband Erholungspark Pahnna ist kein öffentlicher Wasserversorger und zur Trinkwasserversorgung nicht verpflichtet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasserv). Auf die Gültigkeit der Verordnung wird im Einzelnen verwiesen.
- (2) Der Vertrag zur Wasserversorgung kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder eines Vertrages zur Lieferung von Wasser zu Stande. Darin wird die Übergabestelle für die Trinkwasserversorgung festgelegt sowie der jährliche Versorgungszeitraum.
Der Vertrag kommt auch automatisch mit der Wasserentnahme aus dem Verteilernetz des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna zu Stande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle, die beim Bau des Bungalows vereinbart war oder die Übergabestelle des vorherigen Anschlussnehmers als vereinbart.

Ab der Übergabestelle befindet sich das Leitungssystem im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmern, der/die für die Instandhaltung dieses Systems zuständig ist/sind.

Der Anschlussnehmer hat eine eigenständig vollzogene Aufnahme der Versorgung mit Trinkwasser unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die Versorgungsbedingungen und die Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahna.

- (3) Die Lieferung von Trinkwasser erfolgt im Rahmen der vorhandenen und bekannten technischen Möglichkeiten. Der Zweckverband Erholungspark Pahna schließt Haftungsansprüche für die Wasserqualität, den Wasserdruck und Versorgungsausfälle aus. Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden bei betriebsnotwendigen Arbeiten, bei Unterbrechung der Wasserversorgung durch den öffentlichen Versorger, bei höherer Gewalt und für den Fall, dass die Beseitigung von Schäden dem Zweckverband Erholungspark Pahna wirtschaftlich nicht zugemutet werden können. Planmäßige Reparaturen werden 10 Tage vor Beginn durch Aushang in den bekannten Schaukästen angezeigt.
- (4) Über einen Trinkwasseranschluss wird in der Regel ein Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer mit Trinkwasser beliefert. Die Weiterleitung von Trinkwasser über diesen Anschluss an Dritte oder andere Bungalowgrundstücke ist nicht zulässig. Das Wasseranschlussentgelt wird pro Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer für die vereinbarten Versorgungsmonate fällig.
- (5) Die Messung des Wasserverbrauches erfolgt mittels geeichter Wasserzähler. Im Versorgungsvertrag wird festgelegt, wer im Besitz des Wasserzählers ist (Zweckverband Erholungspark Pahna oder der Anschlussnehmer). Der Besitzer der Zähleinrichtung garantiert für den ordnungsgemäßen Einbau und die Funktion des Wasserzählers. Ist der Anschlussnehmer im Besitz der Zähleinrichtung hat er beim Ein- und Ausbau den aktuellen Zählerstand nachzuweisen. Das gilt auch beim Einbau eines neuen Zählers. Auch ohne vorherige Terminabsprache ist beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbandes Erholungspark Pahna mindestens einmal jährlich der Zugang zum Grundstück zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion des Zählers und zum Ablesen des aktuellen Zählerstandes zu ermöglichen. Zum Zählerablesen im Herbst ist der langfristig angezeigte Termin zu nutzen. Jedes zweite Jahr, kann eine Meldung des Wasserverbrauchs schriftlich durch den Anschlussnehmer erfolgen.
- (6) Trinkwasser darf nur an der vereinbarten Übergabestelle entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser vor der Übergabestelle oder vor der Zähleinrichtung und das Manipulieren des Zählers sind nicht gestattet. Sollte dies nachgewiesen werden, wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben und die Versorgung wird bis zum Herstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes unterbrochen. Alle notwendigen Aufwendungen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, der die Unterbrechung verursacht hat.
- (7) Für den Trinkwasseranschluss wird für den Zeitraum der jährlichen Wasserlieferung ein monatliches Anschlussentgelt und für den Verbrauch nach Zählerstand ein Verbrauchsentgelt erhoben. Das Verbrauchsentgelt wird als Umlage berechnet und errechnet sich wie folgt: Summe der für den Anschluss gezahlten Entgelte im Jahr abzüglich Summe der durch die Anschlussnehmer verbrauchten Wassers. Die Zahlungsmodalitäten werden im § 9 geregelt.
- (8) Einmalbeiträge des öffentlichen Versorgers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Eine Umlegung der Beiträge auf die Pächter/ Anschlussnehmer erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Erneuerung von Trinkwasserleitungen erfolgen bei festgestelltem grundhaften Verschleiß der vorhandenen Leitungen zur Vermeidung von Wasserverlusten, bei vermindertem Wasserdruck und bei durch den Zustand der Leitungen beeinträchtigter Wasserqualität. Die Rang- und Reihenfolge, den Trassenverlauf und die Lage der neuen Übergabestellen für das Pachtgrundstück legt der Zweckverband Erholungspark Pahna nach Anhörung der Anschlussnehmer fest. Sind Änderungen von Übergabestellen auf Wunsch von

Anschlussnehmern technisch möglich, haben diese einen eventuell entstehenden zusätzlichen Kostenaufwand zu tragen.

Der Zweckverband Erholungspark Pahnna verlangt, dass der Anschlussnehmer an der Übergabestelle einen Wasserzählerschacht nach den anerkannten Regeln der Technik mit DVGW-Zulassung errichtet, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. (AVB WasserV § 11)

Stellt der Anschlussnehmer keinen solchen Wasserzählerschacht zur Verfügung, wird kein neuer Anschluss hergestellt, auch wenn die alte Leitung außer Betrieb geht.

Die Anschlussnehmer, die von einer Neuverlegung der Trinkwasserleitung betroffen sind, werden rechtzeitig, das heißt mindestens 3 Monate vor Baubeginn, informiert. Diese Zeit kann bei einem Wasserleitungsbau auf Grund vorausgegangener Havarien geringer sein.

(10) Die Wasserlieferung kann seitens des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna für folgende Fälle unterbrochen oder eingestellt werden:

- mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Wasserlieferung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist.
- fristlos, für den Fall, dass der Weiterbetrieb der Kundenanlage eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen darstellt.
- fristlos, wenn beim Neubau einer Trinkwasserleitung (7) kein den technischen Normen entsprechender frostsicherer Trinkwasserschacht bereitgestellt wird.
- mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Wasser des laufenden Jahres und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr nach dem in der Rechnung ausgewiesenem Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 3 Lieferung von Strom

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna ist kein öffentlicher Stromversorger und zur Versorgung mit Strom nicht verpflichtet. Die Stromversorgung erfolgt in Anlehnung an die Versorgungsbedingungen des jeweiligen vertraglich gebundenen Energieversorgungsunternehmens. Der Zweckverband Erholungspark Pahnna liefert elektrischen Strom. Die Lieferung erfolgt bis zur gekennzeichneten Übergabestelle auf dem Lageplan, in der Regel einem Oberflurverteiler. Die Lieferung von Strom erfolgt ganzjährig.
- (2) Der Vertrag zur Stromversorgung eines Grundstückes kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder eines Vertrages zur Lieferung von Strom zustande.
Der Vertrag kommt auch automatisch mit der Stromentnahme aus dem Verteilernetz des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna zu Stande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle, die beim Bau des Bungalows vereinbart war oder die Übergabestelle des vorherigen Anschlussnehmers als vereinbart.
Ab der Übergabestelle befindet sich das Leitungssystem im alleinigen oder gemeinsamen Eigentum des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmern, der/die für die Instandhaltung dieses Systems zuständig ist/sind.
Der Anschlussnehmer hat eine eigenständig vollzogene Aufnahme der Versorgung mit Strom unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die Versorgungsbedingungen und die Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt mit einem Anschlusswert von 5,2 kW. Der Anschlussnehmer ist zuständig für die fachgerechte Installation sowie die regelmäßige Überprüfung der Zuleitung ab der Übergabestelle sowie der Anlage im Bungalow und haftet durch unsachgemäße Installation verursachte Schäden.
- (3) Die Lieferung erfolgt im Rahmen der bestehenden und bekannten technischen Möglichkeiten. Der Zweckverband Erholungspark Pahnna schließt Haftungsansprüche für Stromausfälle und Spannungsschwankungen aus. Die Stromversorgung kann unterbrochen werden bei betriebsnotwendigen Arbeiten, bei Unterbrechung der Stromversorgung durch den Stromlieferanten

oder Netzbetreiber, bei höherer Gewalt und für den Fall, dass die Beseitigung von Schäden an der zur Versorgung notwendigen Elektroanlage wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Planmäßige Reparaturen werden 10 Tage vor Beginn durch Aushang bekannt gegeben.

- (4) Über einen Stromanschluss wird in der Regel ein Bungalowgrundstück = ein Anschlussnehmer mit Strom versorgt. Die Messung des Stromverbrauches erfolgt mittels eines geeichten Zählers, der im Besitz des Anschlussnehmers und durch diesen zu warten ist. Die Weiterleitung von Strom an Dritte ist nicht gestattet. Zum Ablesen des Zählers ist Mitarbeitern des Zweckverbandes nach Terminabsprache Zugang zur Zählleinrichtung zu gewähren.
- (5) Änderungen des Anschlusses durch den Anschlussnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes Erholungspark Pahna. Stromabschaltungen auf Wunsch des Anschlussnehmers sind planmäßig wochentags nach vorheriger Terminvereinbarung (eine Woche vorher und nicht im Juli oder August) möglich. Arbeiten an den Anlagen des Zweckverbandes Erholungspark Pahna, wie das eigenständige Öffnen von Oberflurverteilern, ist nur Mitarbeitern des Zweckverbandes Erholungspark Pahna und deren Beauftragten erlaubt.

Bei nachgewiesener Manipulation von Zählleinrichtungen, unberechtigter Stromentnahme, bei Schäden an den Leitungen und Anlagen des oder der Anschlussnehmer (nach der Übergabestelle), die zu Gefährdungen und unkontrollierten Stromverlusten führen, wird die Stromzufuhr bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unterbrochen.

Die Unterbrechung der Stromzufuhr kann auch andere Anschlussnehmer betreffen, die über die gleiche Versorgungsleitung ab der Übergabestelle versorgt werden.

Bei nachgewiesener Manipulation der Zählleinrichtung und Abnahme von Strom vor dem Zähler wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben. Alle mit der Unterbrechung der Versorgung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Verursacher.

- (6) Die Erneuerung von Stromversorgungsleitungen bis zur Übergabestelle im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Erholungspark Pahna erfolgen bei festgestelltem grundhaftem Verschleiß. Die Rang- und Reihenfolge der Neuverlegung, der Trassenverlauf der neuen Leitungen und die Übergabestellen können in diesem Zusammenhang neu festgelegt werden. Dies erfolgt nach Anhörung des Anschlussnehmers durch den Zweckverband Erholungspark Pahna. Bei technisch möglichen Änderungen des Anschlusswertes und der Übergabestelle auf Wunsch des Anschlussnehmers trägt dieser eventuell notwendige zusätzliche Aufwendungen. Bei Neuverlegung wird die Zählleinrichtung außerhalb des Bungalows entsprechend der technischen Normen gefordert. Änderungen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers nach der Übergabestelle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Von einer bevorstehenden Baumaßnahme werden die Anschlussnehmer rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, informiert. Bei Havarien kann diese Zeit verkürzt sein.

- (7) Die Errichtung von Photovoltaikanlagen die mit dem Energienetz verbunden sind, sind für die Anschlussnehmer nicht erlaubt.

- (8) Für den Anschluss an die Stromversorgung wird ein monatliches Stromanschlussentgelt und für den Verbrauch ein Verbrauchsentgelt nach Zählerstand erhoben. Das Verbrauchsentgelt (Preis pro kWh) wird als Umlage berechnet und errechnet sich wie folgt:

Summe der für den Anschluss gezahlten Entgelte im Jahr abzüglich der Summe der durch die Anschlussnehmer verbrauchten kWh. Die Zahlungsmodalitäten werden im § 9 geregelt.

- (9) Die Versorgung wird unterbrochen oder eingestellt:
 - mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Stromlieferung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist,
 - fristlos, für den Fall, dass der Weiterbetrieb der Kundenanlage eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen darstellt,

- fristlos, wenn beim Neubau einer Elektroleitung (6) kein den technischen Normen (DIN VDE 0100) entsprechender Anschluss ab der Übergabestelle und eine außerhalb des Bungalows angebrachte Zählerleinrichtung seitens des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt wird,
- mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Strom für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr mit dem ausgewiesenen Fälligkeitstermin per Rechnung und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 4 Abwasserentsorgung

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna entsorgt Abwasser, das in einer Kleinkläranlage des Anschlussnehmers oder einer Gemeinschaft von Anschlussnehmern mechanisch vorgeklärt wurde. Übergabestelle ist der Schacht nach der Kleinkläranlage. Bei bestehenden Trinkwasseranschluss besteht Anschlusspflicht an das Entsorgungssystem. Das Versickern von Abwasser, auch von vorgeklärtem Abwasser ist nicht gestattet. Die Einleitung von Regenwasser ist nicht erlaubt. Der Vertrag zur Übernahme von vorgeklärtem Abwasser kommt mit dem Abschluss des Pachtvertrages oder des Vertrages über die Entsorgung von vorgeklärtem Abwasser zu Stande. Darin wird die Übergabestelle (Schacht nach der Klärgrube) und der Zeitraum der Nutzung des Abwassersystems festgelegt. Der Vertrag kommt auch automatisch mit der einseitig durch den Anschlussnehmer aufgenommenen Nutzung des Abwassersystems zustande. In diesem Fall gilt die Übergabestelle beim Bau des Bungalows oder die Übergabestelle des Voreigentümers als vereinbart. Es gelten die AGB des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna in der jeweils aktuellen Ausfertigung.
- (2) Der Anschlussnehmer garantiert selbst oder im Rahmen der Gemeinschaft der Nutzer der Kleinkläranlage für die ordnungsgemäße Funktion und Wartung dieser Kleinkläranlage gemäß den Bedingungen der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung und für die regelmäßige Entsorgung des Klärschlamm entsprechend der geltenden Vorschriften. Dem Zweckverband Erholungspark Pahnna ist auf Verlangen der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion und die regelmäßige Entsorgung von Klärschlamm nachzuweisen. Die Menge entsorgter Klärschlamm pro Bungalowgrundstück pro Jahr sollte nur in begründeten Ausnahmefällen 0,5 m³ unterschreiten. Nach Terminvereinbarung ist Mitarbeitern des Erholungsparks Pahnna oder deren Beauftragten die Anlage zugänglich zu machen und eine Funktionskontrolle zu ermöglichen.
- (3) In das Abwassersystem des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna darf ausschließlich in einer Kleinkläranlage mechanisch vorgeklärtes Abwasser aus der Nutzung des Bungalows eingeleitet werden. Das Einleiten von Abwasser ohne Vorklärung oder nicht ausreichender Vorklärung wegen Funktionsuntüchtigkeit der Kleinkläranlage, aus gewerblicher Nutzung sowie das Einleiten von Oberflächenwasser oder Dachwasser sind nicht gestattet. Nach Terminvereinbarung kann der Zweckverband Erholungspark Pahnna vor Ort einen Nachweis über die Art und Weise der Entsorgung von Oberflächenwasser und Dachwasser verlangen.
- (4) Die Erneuerung von Abwasserentsorgungsanlagen bis zur Übergabestelle nach den Klärgruben liegt im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna und erfolgt bei festgestelltem grundhaften Verschleiß. Die Rang- und Reihenfolge des Neubaus, der Trassenverlauf der neuen Leitungen und die Übergabestellen werden in diesem Zusammenhang neu festgelegt. Dies erfolgt nach Anhörung des Anschlussnehmers oder der Gemeinschaft der Anschlussnehmer durch den Zweckverband Erholungspark Pahnna. Bei technisch möglichen Änderungen des Anschlusses und der Übergabestelle durch Wünsche des Anschlussnehmers trägt er eventuell notwendige zusätzliche Aufwendungen. Bei Neuverlegung wird der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und eine Dichtigkeitsprüfung gefordert. Der Neuanschluss an das Entsorgungssystem erfolgt nur bei einer den technischen Normen entsprechender Kleinkläranlage. Bauliche Änderungen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers nach der Übergabestelle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Von

einer bevorstehenden Baumaßnahme werden die Anschlussnehmer rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, informiert. Bei Havarien kann diese Zeit verkürzt sein.

- (5) Für den Anschluss an das Abwassersystem wird ein monatliches Anschlussentgelt sowie ein Einleitpreis für die eingeleitete Abwassermenge erhoben. Ist keine Zählleinrichtung vorhanden, wird die Einleitmenge entsprechend des Wasserverbrauchs berechnet. Das monatliche Anschlussentgelt wird für die Monate berechnet, in denen Wasser geliefert wird.
- (6) Die Entsorgung wird unterbrochen oder eingestellt:
 - mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Abwasserbeseitigung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist,
 - fristlos, für den Fall, dass der Weiterbetrieb der Kläranlage des Anschlussnehmers oder einer Gruppe von Anschlussnehmern eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen sowie für das Grundwasser oder das Seewasser darstellt,
 - fristlos, wenn beim Neubau der Abwasseranlagen (5) das Abwasser in keiner den technischen Normen entsprechenden Kleinkläranlage vorgeklärt wird und das Leitungssystem auf Seiten des Anschlussnehmers den technischen Normen nicht entspricht,
 - mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Anschlussentgeltes für Abwasser für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr mit dem ausgewiesenen Fälligkeitstermin per Rechnung und zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (7) Einmalbeiträge des regionalen Abwasserentsorgers oder der Gemeinde werden zum Zeitpunkt der Erhebung anteilig auf die Anschlussnehmer umgelegt. Der Zweckverband Erholungspark Pahnna informiert umgehend von einer geplanten Erhebung.
- (8) Bei gesetzlichen Änderungen oder Regelwerken, die durch den regionalen Abwasserentsorger bekanntgegeben werden, werden die Anschlussnehmer durch ortsübliche Aushänge informiert.

§ 5 Entsorgung von Hausmüll und Wertstoffen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna entsorgt Hausmüll. Er organisiert die Erfassung und den Abtransport von Wertstoffen. Für Pächter von Bungalowgrundstücken besteht eine Anschlusspflicht an das Entsorgungssystem unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Nutzung erfolgt.
- (2) Für das Entsorgen von Müll und das Sammeln und den Abtransport von Wertstoffen wird ein Anschlussentgelt und für die tatsächlich erfolgte Entsorgung ein Entsorgungsentgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung des Zweckverbandes Erholungspark Pahnna festgelegt. Dabei werden die Gesamtkosten des Entsorgungsbereiches anteilig auf die Anschlussnehmer umgelegt.
- (3) Die Entsorgung von Müll und Wertstoffen wird eingestellt:
 - mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende für den Fall, dass die Müllentsorgung und die Organisation der Wertstoffentsorgung wirtschaftlich nicht weiter zugemutet werden kann, weil dies auf Dauer ein verlustbringendes Geschäft ist,
 - mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei Nichtbezahlung des Entgeltes für die Entsorgung des Hausmülles für das laufende Jahr und des Verbrauchsentgeltes für das vorausgegangene Jahr mit dem ausgewiesenen Fälligkeitstermin per Rechnung und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 6 Nebenleistungen

- (1) Der Zweckverband Erholungspark Pahnna erbringt nachfolgende Nebenleistungen an Anlagen, die durch die Bungalowbesitzer genutzt werden:
 - Erhaltung der Befahrbarkeit der Wege in der Bungalowsiedlung von April bis Oktober,
 - Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Schrankenanlagen,

- Beleuchtung der Schrankenanlagen und des Hauptweges,
- Pflege der Grünanlagen im Bereich der Bungalowsiedlung,
- Entsorgung von Grünschnitt und Laub.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf und Notwendigkeit durch andere den Vertragsgegenstand betreffende Leistungen ergänzt werden.

(2) Für Nebenleistungen wird ein pauschales Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.

§7 Bebauungspläne der Gemeinden

(1) Nachfolgend sind auszugsweise aus den Bebauungsplänen die Festlegungen aufgeführt:

- Es sind nur Wochenendhäuser zulässig (kein fester Wohnsitz)
- Grundflächenzahl=GRZ: 0,2 (Größe des Bungalows darf 20% der Pachtfläche nicht überschreiten) z.B. Pachtfläche 150m²=überbaute Fläche 30 m² (Bungalow, Terrasse, Nebenglass)
- Gebäudefläche darf insgesamt 50 m² nicht überschreiten
- Zusätzlich darf die GRZ um 0,1 für einen nicht überdachten Stellplatz oder einer Zufahrt mit einer max. Größe von 25 m² erhöht werden; Carports sind nicht zulässig
- Für die am 3.10.1990 genehmigte Bebauung besteht Bestandsschutz. Dieser erlischt bei einem Abriss von mehr als 50%, dann gelten die Festlegungen des B-Planes.
- Eingeschossige Bauweise
- Keine Unterkellerung
- Wandhöhe ab Geländeoberkante max. 2,80m, Firsthöhe ab Geländeoberkante max. 3,50m
- Dachformen: Flach-, Sattel-, und Pultdach ohne Dacheinschnitte und -aufbauten
- Dachdeckung: Dachpappe, Schindeln, Ziegel, Blech mit Schalldämmung
- Dachfarben: Rotbraun oder Grau
- Dacheindeckung in allen Wellenformen sind unzulässig
- Nebenanlagen, wie Sitzplätze oder Zufahrten sind in ungebundener Pflaster- oder Plattenbauweise zu errichten (nicht in Beton)
- Grundstückseinfassungen mit Hecken bis 1m Höhe zulässig
- Heckenarten: Buchsbaum, Eibe, Weißdorn, Hainbuche, Kornelkirsche
- Koniferen sind unzulässig
- Mindestabstände der Baulichkeit von Nachbargrundstücken 2,5 m und von Wegen 1,0 m

Die baulichen Festsetzungen sind vollständig in der Rezeption einzusehen. Bitte beachten Sie die Festlegungen zu den Bauzeiten, zur Befahrung des Gebietes mit LKW und für das Lagern sowie Entsorgen von Bau- bzw. Abbruchmaterial.

(2) Für die Genehmigung von baulichen Änderungen ist in der Gemarkung Eschefeld das Bauordnungsamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Sitz Borna und in der Gemarkung Pahna sowie Windischleuba das Bauordnungsamt im Landratsamt Altenburger Land, Sitz Schmölln, zuständig.

(3) Als Verpächter und Grundstückseigentümer müsste der Zweckverband Erholungspark Pahna zu baulichen Änderungen durch die Bauämter angefragt werden. Zustimmungen zu baulichen Änderungen durch den Zweckverband Erholungspark Pahna werden im Rahmen der Festlegungen der Bebauungspläne erteilt.

§ 8 Einbau von Schornsteinen und Kaminen

(1) Der Zweckverband Erholungspark Pahna stimmt grundsätzlich dem Einbau eines Schornsteines und Kamines zu. Folgende Auflagen werden mit der Genehmigung verbunden:

- Der Bau des Schornsteins ist vorab dem Erholungspark, Seecamping Altenburg-Pahna anzuzeigen. Der Bau von Schornsteinen bis zu einer Höhe von 10 m ist gemäß Thüringer Bauordnung § 63, Absatz 1 Nr. 2a genehmigungsfrei.

- Genehmigungen des zuständigen Bezirksschornsteinfegers sind in Kopie dem Erholungspark, Seecamping Altenburg-Pahna vorzulegen.
- Zur Vermeidung von Bränden ist das Heizen von Januar bis Mai und von September bis Dezember eines jeden Jahres erlaubt. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind Zeiträume in denen die Waldbrandstufen 3 und 4 bestehen.
- Das Betreiben einer Heizungsanlage mit festen Brennstoffen ist im Rahmen der Haftschutzversicherung durch jeden Pächter mit ausreichendem Deckungsschutz für den Schadenfall abzusichern und auf Verlangen dem Erholungspark, Seecamping Altenburg-Pahna als Verpächter nachzuweisen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Anschlussentgelte für Wasser, Strom, das Anschlussentgelt für Müll und die Wertstoffeffassung sowie das Entgelt für Nebenleistungen wird in einem Jahresbetrag im ersten Quartal des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.
- (2) Mit der Rechnungslegung im 1. Quartal des laufenden Jahres werden die Verbrauchsentgelte für Trinkwasser und Strom und der Einleitpreis für Abwasser des Vorjahres sowie das Entsorgungsentgelt für Müll und Wertstoffe aus dem Vorjahr berechnet.
- (3) Bei Nichtbezahlung der Anschluss- und Verbrauchsentgelte wird die Lieferung von Wasser und Strom mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, nach dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin und zweimaliger schriftlicher Mahnung eingestellt. Weiterhin gelten für die Unterbrechung und die Einstellung der Leistungen folgende Bestimmungen dieses Vertrages: 2(10), 3(8), 4(6), 5(3).

§9 Sonstige Vereinbarungen

Jegliche Vereinbarung muss mit dem Vermieter abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.

§10 Irrtümer

Der Campingpark Pahna behält sich vor, Irrtümer bzw. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

§11 Datenschutz

Die Datenschutzverordnung ist in der Rezeption oder auf der Homepage des Campingparks Pahna einsehbar.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Erholungspark Pahna treten am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt mittels Auslage in der Rezeption. Auf die Auslage wird in den Schaukästen hingewiesen.

Der Gerichtsstand ist Jena (HRA 202 204).